



Landgericht Aurich
Geschäfts-Nr.:
1 S 88/14
5 C 555/13 Amtsgericht Emden

Aurich, 10.09.2014

WV m.Akte	Frist not.	ED	TERMIN TAG	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			6
Ins O.	18. Sep. 2014			T
Ellt.	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatoren			G
Repr.				S

Beschluss
In dem Rechtsstreit

Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Bauer & Kollegen, Georgstraße 34,
49809 Lingen,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Aurich am 10.09.2014 durch die Präsidentin des Landgerichts Seewald, die Richterin am Landgericht Ellguth und den Richter am Landgericht Uebereck beschlossen:

I.

Gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Dem liegt Folgendes zugrunde:

1. Der Kläger nimmt den Beklagten als ehemaligen Geschäftsführer der Firma TelDaFax SERVICES GmbH und früheres Mitglied des Vorstandes der Firma TelDaFax Holding AG (deren Vorstandsvorsitzende er im Mai 2011 wurde) auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen in Anspruch.

Der Kläger schloss am 06.01.2010 unter Vermittlung durch die TelDaFax Marketing GmbH, mit der TelDaFax ENERGY GmbH einen auf die Belieferung mit Gas gerichteten Versorgungsvertrag ab. Die TelDaFax ENERGY GmbH hatte zuvor bereits

mit Factoringvertrag vom 01.01.2009 alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen ihre Kunden an die Firma TelDaFax SERVICES GmbH abgetreten.

Mit Schreiben vom 29.01.2011 erklärte der Kläger gegenüber der TelDaFax SERVICES GmbH wegen der „neuen überteuerten Tarife“ die Kündigung des Energielieferungsvertrages „zum schnellstmöglichen Termin (spätestens zum 28.02.11)“. Die Firma TelDaFax SERVICES GmbH, welcher die Deutsche Postbank am 03.01.2011 als letzte Bank das Lastschriftinkassoverfahren aufgekündigt hatte, informierte den Kläger mit Schreiben vom 31.01.2011 darüber, dass sie zur effizienteren Gestaltung der Abläufe das Lastschrifteinzugsverfahren zum 10.02.2011 kündigt und künftige Zahlungen per Überweisung fällig werden. Sodann teilte sie dem Kläger mit Schreiben vom 08.02.2011 mit:

„Nach der Prüfung Ihres Anliegens, erkennen wir Ihren Widerspruch an und machen die Preiserhöhung in Ihrem speziellen Fall rückgängig. Ihren „alten Preis“ sichern wir Ihnen für weitere 6 Monate mit einer kostenlosen Preisgarantie zu! Sollten wir bis zum Beginn der Preisanpassung nichts von Ihnen hören, werden wir Sie, wie oben beschrieben, zu Ihrem alten Preis weiter beliefern.“

Hiernach überwies der Kläger am 18.04.2011 an die Firma TelDaFax SERVICES GmbH eine Abschlagszahlung für den Zeitraum bis zum 29.02.2012 i.H.v. € 1.314,00.

Am 21.05.2011 sperrte die örtliche Netzbetreiberin, die Stadtwerke Emden, der Firma TelDaFax ENERGY GmbH den Netzzugang, weil diese seit Anfang 2011 deren Rechnungen für die Durchleitung ihrer Energielieferungen durch das Emdener Strom- und Gasnetz i.H.v. 24.000,00 € nicht bezahlt hatte. Aufgrund am 14.06.2011 eingegangener Insolvenzanträge eröffnete das Amtsgericht Bonn mit Beschlüssen vom 01.09.2011 Insolvenzverfahren über die Vermögen der Firmen TelDaFax ENERGY GmbH (Aktenzeichen 98 IN 163/11) und TelDaFax SERVICES GmbH (Aktenzeichen 98 IN 164/11).

Der Kläger hat behauptet, ihm sei durch vorausbezahltes jedoch nicht mehr geliefertes Erdgas ein Schaden i.H.v € 1.172,67 entstanden.

Daher hat er den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen und behauptet, dieser habe seit mindestens dem Jahr 2009 Kenntnis von der seitdem

gegebenen Überschuldung der TelDaFax ENERGY GmbH (und der TelDaFax SERVICES GmbH) und deren negative Zukunftsprognose gehabt.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, durch eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht, einer Täuschung über die Leistungsfähigkeit der TelDaFax ENERGY GmbH und der Nichtverwendung der von ihm im Voraus geleisteten Entgelte für den Einkauf von Erdgas sowie der Errichtung eines „Schneeballsystems“ (Verkauf von Energie weit unter Einkaufspreis bei Finanzierung der Altkundenverträge mit Vorauszahlungen durch Neukunden) habe der Beklagte unerlaubte Handlungen begangen und insoweit auch sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB gehandelt.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, er müsse nicht haften, da er nicht Vertragspartner des Klägers gewesen sei und diesen daher auch nicht habe betrügen können. Zudem habe ihm jeglicher Betrugsvorsatz gefehlt. Außerdem sei er im Vorstand der TelDaFax Holding AG nicht mit deren Finanzen befasst gewesen und habe nicht gegen insolvenzrechtliche Vorschriften verstoßen. Überdies sei dem Kläger auch kein ersetzbarer Schaden entstanden. Darüber hinaus hat der Beklagte hilfsweise ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. Der Kläger könne allenfalls Schadensersatz gegen Abtretung seiner Insolvenzquote beanspruchen.

Das Amtsgericht hat der Klage weitgehend antragsgemäß stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 1.172,67 € Zug um Zug gegen Abtretung der dem Kläger im anhängigen Insolvenzverfahren gegen die Firma TelDaFax ENERGY GmbH aus Troisdorf (Aktenzeichen 98 IN 163/11 des Amtsgerichts Bonn) zustehenden Insolvenzquote € 1.172,67 verurteilt. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, der Beklagte hafte gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB, weil er durch das ihm zuzurechnende Schreiben der TelDaFax SERVICES GmbH an den Kläger vom 08.02.2011 den Tatbestand eines Betruges nach § 263 Abs. 1 StGB verwirklicht und damit pflichtwidrig gegen ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB verstoßen habe.

Dagegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung. Das angefochtene Urteil verkenne, dass das Schreiben vom 08.02.2011 keine Garantierklärung der TelDaFax SERVICES GmbH enthalte und der Beklagte keine Kenntnis von den Zahlungsrückständen der TelDaFax SERVICES GmbH gehabt habe. Zudem könne weder eine Allzuständigkeit des Beklagten als Geschäftsführer noch ein Vorsatz angenommen werden. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Täuschung und des

subjektiven Betrugstatbestandes fehle es an der Feststellung des dolus directus 2. Grades. Das Amtsgericht sei lediglich von einem Eventualvorsatz ausgegangen.

2. Die Berufungsangriffe dringend nicht durch. Das angefochtene Urteil weist weder Rechtsfehler im Sinne der §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO auf, noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung. Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit keine konkreten Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (BGH, NJW 2007, 2919). Derartige vernünftige Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen sind vorliegend nicht ersichtlich. Auch die rechtliche Würdigung des Amtsgerichts ist zutreffend.

Entgegen der Berufungsbegründung hat das Amtsgericht das Schreiben der TelDaFax SERVICES GmbH vom 08.02.2011 nicht als Garantieerklärung angesehen, sondern lediglich zum Tatbestandsmerkmal der Täuschung -zu Recht- ausgeführt, dass die Täuschungshandlung in dem Schreiben der Beklagten an den Kläger zu sehen ist, weil die Beklagte mit dem Schreiben erklärt hat, dass der vertragliche Energieversorger, die Firma TelDaFax ENERGY GmbH, bis zum Schluss des vertraglichen Lieferzeitraumes ihren Verpflichtungen (mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten auch zum „alten“ Preis) nachkommen werde, was nicht der Fall war.

Auch die rechtliche Würdigung des Amtsgerichts zum erforderlichen Betrugsvorsatz ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Täuschung ist entgegen dem Berufungsvorbringen lediglich ein Eventualvorsatz erforderlich (h.M., vgl. Perron in Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2014, Rn.165 mit weiteren Nachweisen).

Bezüglich des subjektiven Betrugstatbestandes muss der Täter hingegen die Absicht haben, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (Perron, a.a.O., Rn. 166). Insoweit ist das Amtsgericht aber entgegen der Berufungsbegründung nicht lediglich von Eventualvorsatz ausgegangen. Das Amtsgericht hat dazu ausgeführt, dass der Beklagte vorsätzlich mit der Absicht einer rechtswidrigen Bereicherung der Firma TelDaFax SERVICES GmbH und wegen seiner

Gehaltsansprüche letztlich auch mit der Absicht einer eigenen Bereicherung gehandelt hat. Seine Überzeugung hat das Amtsgericht rechtsfehlerfrei darauf gestützt, dass der Beklagte als Mitglied des Vorstandes der TelDaFax Holding AG unstreitig am 29.11.2010 von den Rechtsanwälten Flick, Gocke, Schaumburg aus Bonn schriftlich auf die bestehende Zahlungsunfähigkeit hingewiesen worden ist. Zudem hat das Amtsgericht berücksichtigt, dass dem Beklagten am 08.02.2011 bekannt war, dass die Deutsche Postbank am 03.01.2011 als letzte der der TelDaFax SERVICES GmbH derartige Leistungen vormals anbietenden Banken das Lastschriftinkassoverfahren wegen der desolaten Finanzlage der TelDaFax-Gesellschaften gekündigt hatte.

Bereits dies trägt die amtsgerichtliche Überzeugung von der Bereicherungsabsicht im Sinne eines dolus directus zweiten Grades. Bereicherungsabsicht bedeutet den auf Erlangung des Vorteils zielgerichteten Willen. Nicht erforderlich ist also, dass der Vorteil Triebfeder (Motiv) des Täters ist. Die Vorteilserlangung braucht weder der einzige noch der in erster Linie verfolgte Zweck gewesen zu sein; es reicht vielmehr aus, wenn der Vorteil vom Täter als notwendiges Mittel für einen dahinter liegenden weiteren Zweck erstrebt wird. Die Absicht braucht sich nur auf den Vermögensvorteil zu beziehen; hinsichtlich dessen Rechtswidrigkeit genügt auch bedingter Vorsatz (vgl. Perron in Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2014, Rn.176 mit umfangreichen weiteren Nachweisen).

Es kann daher dahinstehen, ob der Beklagte als Mitglied des Vorstandes der TelDaFax Holding AG auch davon Kenntnis hatte, dass die Firma TelDaFax ENERGY GmbH die Durchleitungsentgelte an die Stadtwerke Emden bereits seit Anfang des Jahres 2011 nicht mehr gezahlt hat.

Es kann daher auch auf sich beruhen, ob der Beklagte die weitere Belieferungszusage vom 08.02.2011 „ins Blaue hinein“ erteilt hat, wobei der Berufung einzuräumen ist, dass dies eher ein Indiz für einen Eventualvorsatz wäre.

II.

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses. Für den Berufungsführer besteht die Möglichkeit innerhalb dieser Frist die Berufung zurückzunehmen.

FA 2. 10. 14
wat. jf